

Abteilung Ratsangelegenheiten
0767/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 09.09.2021

öffentlich

**Anfrage zu wissenschaftlichen Grundlagen für den Nachweis einer Corona-Delta-Variante -
Remonstrationspflicht gemäß § 63 Beamtenengesetz (BBG);
Anfrage gemäß § 24 der Geschäftsordnung**

Sachverhalt:

Auf die beigegefügte Anfrage von Herrn Dr. Fleck vom 26.8.2021 wird verwiesen.

Auch wenn die Anfrage keine Frage erhält, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung

Gemäß § 1 des Bundesbeamtengesetzes gilt dieses Gesetz für Beamtinnen und Beamte des Bundes. § 63 des Bundesbeamtengesetzes ist demnach nicht für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden anwendbar.

Die ab dem 23.8.2021 geltende Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

Bei einem an fünf aufeinanderfolgenden Tagen festgestellten 7-Tage-Inzidenzwert in einem Kreis dürfen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. der Coronaschutzverordnung nur immunisierte oder getestete Personen an Gremiensitzungen teilnehmen. Personen, die den Nachweis nicht führen, sind von der Teilnahme auszuschließen (§ 4 Absatz 5 Satz 3 der Coronaschutzverordnung).

§ 24 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW bestimmt, dass sich Anregungen oder Beschwerden auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen müssen.

Die Aussetzung des Vollzugs der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen obliegt dem Land NRW und damit nicht dem Rat der Stadt Siegburg. Der Bürgerantrag ist daher an die zuständige Stelle weiterzuleiten, § 6 Abs. 2 Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg.

Zur Sitzung des Rates am 9.9.2021

Siegburg, 26.08.2021